

Anlage 3

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

alt

neu

§ 1 Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein: a) aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai von 13.00 bis 18.00 Uhr; b) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr; c) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.	§ 1 Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein: a) aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai, <u>sofern es sich dabei nicht um den 1. Mai handelt</u>, von 13.00 bis 18.00 Uhr; b) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr; c) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
§ 2 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.	§ 2 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen <u>des § 1</u> Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach <u>§ 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €</u> geahndet werden.

§ 3 1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995 außer Kraft.	§ 3 1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995 außer Kraft.
---	---